

► **Nr. VO/2025/13967**
öffentlich

Lübeck, 07.02.2025

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
Geschäftsstelle Unabhängige-Volt-PARTEI

Bearbeitung: *Karoline Szampanska (E-Mail: karoline.szampanska@luebeck.de Telefon: 122-1070)*

Antrag des BM Detlev Stolzenberg (Unabhängige Volt-PARTEI): Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens Glashüttenweg 33-35

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
17.02.2025	Bauausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, für den unbeplanten, wasserseitigen Bereich des Glashüttenwegs (Glashüttenweg 33-35) ein Bebauungsplanverfahren einzuleiten. Der Aufstellungsbeschluss soll dem Bauausschuss spätestens im April 2025 vorgelegt werden.

Für den vorliegenden Bauantrag Glashüttenweg 33-35 soll eine Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Baugesuchs nach § 15 BauGB beantragt werden.

Begründung:

Die Informationen durch die Verwaltung im Bauausschuss am 16.09.2024 zur derzeitigen planungsrechtlichen Einstufung der wasserseitigen, unbeplanten Grundstücke am Glashüttenweg lassen ein Planungserfordernis erkennen.

Die Einstufung als Industriegebiet ermöglicht die Ansiedlung von erheblich belästigenden Betrieben mit großem Verkehrsaufkommen und einer damit verbundenen Störwirkung. Dies ist aufgrund betroffener Wohnnutzungen in der Nachbarschaft und der Verkehrswege durch Wohngebiete nicht sinnvoll. Durch einen Bebauungsplan können notwendige Maßnahmen zur Verträglichkeit des geplanten Vorhabens ermittelt werden.

Nach der Vorstellung des Vorhabens im Wirtschaftsausschuss am 13.01.2025 ergeben sich zudem Fragen, ob sich das geplante Vorhaben mit einer Vollversiegelung der Grundstücksfläche und einer überbauten Grundfläche von ca. 36.000 m² in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Die Länge des vorhandenen Gebäudebestands beträgt rd. 280 m. Die geplante Länge des Neubaus mit ca. 330 m überschreitet diese Länge deutlich. Im Vergleich dazu hat das Werk II des benachbarten Betriebes Brüggen eine Gebäudelänge von rd. 160 m. Weiterhin ist zu befürchten, dass durch die massive Wirkung der Baumasse in direkter Wasserlage an der Trave das Ortsbild erheblich beeinträchtigt würde.

Diese Fragestellungen können in einem Bebauungsplanverfahren betrachtet und verträgliche Rahmenvorgaben für die Nutzung des Gebietes entwickelt werden. Durch einen Bebauungsplan erhält der Vorhabenträger zudem eine rechtssichere Grundlage für die Zulässigkeitsentscheidung.

Anlagen:

Ausschussmitglied